	Beteiligungsrichtlinie der Stadt Strausberg	Nr. xxx
		Version: 1.0
	Richtlinie	Stand: 11.02.2021

Auf der Grundlage des § 28 (2) Nummer 20., 21. in Verbindung mit § 91 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Strausberg erlassen.

Inhalt

1	Zielstellung	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Beteiligungsmanagement (Definition, Organisation & Aufgaben)	3
3.1	Definition Beteiligungsmanagement	3
3.2	Organisation Beteiligungsmanagement.....	4
3.3	Aufgaben Beteiligungsmanagement.....	4
3.3.1	Beteiligungsmanagement.....	4
3.3.2	Beteiligungscontrolling.....	5
3.3.3	Mandatsträgerbetreuung	5
3.3.4	Beteiligungsverwaltung	6
3.3.5	Gemeinsame Projekte	6
4	Zuständigkeiten und Zusammenwirken der beteiligten Akteure	7
4.1	Eigentümerebene Stadt Strausberg.....	7
4.1.1	Stadtverordnetenversammlung	7
4.1.2	Hauptausschuss	7
4.1.3	Bürgermeister/in	8
4.1.4	Bereich Beteiligungsmanagement.....	8
4.1.5	Fachbereich Finanzen	8
4.1.6	Zuständige Fachbereiche	8
4.2	Unternehmensebene	9
4.2.1	Gesellschafterversammlung	9
4.2.2	Aufsichtsrat.....	9
4.2.3	Geschäftsführung	11
4.3	Externe Ebene	11
4.3.1	Abschlussprüfer	11
4.3.2	Kommunalaufsicht.....	12
5	Steuerung und Überwachung der Beteiligungen	12

5.1	Strategien.....	12
5.2	Wirtschaftsplan.....	13
5.3	Berichtswesen.....	13
5.3.1	Unterjähriges Berichtswesen.....	14
5.3.2	Jahresabschluss	14
5.3.3	Beteiligungsbericht.....	15
5.3.4	Sonderberichte/ Anlassbezogene Berichte	16
5.4	Risikoberichte	16
5.5	Fristen	16
5.6	Zielvereinbarungen	17
5.7	Synergien	17
6	Inkrafttreten.....	17
7	Anhang.....	18
7.1	Beteiligungsportfolio.....	18
7.2	Hinweis auf referenzierte Dokumente/Anlagen.....	18
7.3	Auszüge BbgKVerf zur wirtschaftlichen Betätigung.....	19

Änderungshistorie

Version	Änderungsgrund	Geänderte Abschnitte	Beschluss	SVV-Beschluss vom
1.0	Neufassung der Beteiligungsrichtlinie	alle	BV-SVV-2020/0212	11.02.2021

1 Zielstellung

Die Stadt Strausberg erfüllt Aufgaben für die Bürger nicht nur in Form der Verwaltungstätigkeit, sondern auch in der Form von städtischen Gesellschaften und Beteiligungen sowie Eigenbetrieben im Rahmen der Bestimmungen der Kommunalverfassung (Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3) des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Diese Unternehmen unterliegen dem Einfluss des Gesellschafters Stadt Strausberg und seinen strategischen und fachlichen Vorgaben. Ziel der Stadt Strausberg ist, dass die an eigenständige Organisationsformen übertragenen Aufgaben qualitativ und quantitativ, sicher und rechtlich einwandfrei erfüllt werden. In wirtschaftlicher Hinsicht sind die Beteiligungsunternehmen der Vermögenssicherung (Bestandssicherheit), Haushaltsstabilität (Nachhaltigkeit) sowie Werthaltigkeit (Rentabilität) verpflichtet.

Die Stadt Strausberg hat die Entwicklung ihrer städtischen Unternehmen und Betriebe durch ein wirksames Beteiligungsmanagement nach den städtischen Interessen und Zielen zu steuern.

Zur Wahrnehmung dieser Ziele soll die vorliegende Beteiligungsrichtlinie als Handlungsrahmen für die Beziehungen zwischen der Stadt Strausberg, der Stadtverordnetenversammlung und ihren Beteiligungsunternehmen sowie zur Förderung des Informationsflusses und der Transparenz dienen. Die Richtlinie regelt eine konstruktive Zusammenarbeit der Akteure aus Verwaltung, Politik und den Unternehmen sowie deren Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten. Sie beinhaltet die gesetzlichen Verpflichtungen nach BbgKVerf, konkretisiert und stellt diese bei der Umsetzung in den einzelnen Gesellschaften sicher.

2 Geltungsbereich

Diese Beteiligungsrichtlinie dient als Arbeitsgrundlage für das Beteiligungsmanagement und findet Anwendung für alle Unternehmen, an denen die Stadt Strausberg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie die Eigenbetriebe.

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Unternehmen. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Mit dem Beschluss der Beteiligungsrichtlinie konkretisiert die Stadt Strausberg die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der BbgKVerf für ihre Belange und die eigenen Verpflichtungen gemäß Hauptsatzung.

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt ausdrücklich nicht für Zweckverbände, Stiftungen und Vereine.

3 Beteiligungsmanagement (Definition, Organisation & Aufgaben)

3.1 Definition Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement umfasst die Gesamtheit aller Maßnahmen, die die Stadt Strausberg als Gesellschafter bzw. Eigentümer zur Führung der Beteiligungsunternehmen einsetzt. Hierzu gehört auch die Tätigkeit der Aufsichtsräte und der in die Gesellschafterversammlungen entsandten Vertreter der Stadt Strausberg.

Aufgaben:

1. Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 3 dieses Gesetzes durch die Unternehmen.
2. Die Steuerung der Beteiligung zur Erreichung strategischer und finanzieller Ziele der Gemeinde.
3. Die Information der Gemeindevertretung (insb. Beteiligungsbericht).
4. Die Betreuung, Unterstützung und Beratung der Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen.

3.2 Organisation Beteiligungsmanagement

Entsprechend § 98 BbgKVerf – Beteiligungsverwaltung hat die Stadt Strausberg für die Steuerung ihrer Beteiligungen eine Stelle einzurichten. Diese Stelle führt in der Stadt Strausberg die Bezeichnung „Stabsstellenleiter/in Büro Bürgermeisterin“. Sie unterstützt und berät den/die Bürgermeister/in und die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Steuerungsverantwortung und ihren Eigentümerinteressen.

Die Stabsstelle Büro Bürgermeisterin übt ein Beteiligungsmanagement aus, welches sich aus folgenden wesentlichen Aufgabenbereichen zusammensetzt:

- Beteiligungsmanagement
- Beteiligungscontrolling
- Mandatsträgerbetreuung
- Beteiligungsverwaltung
- gemeinsame Projekte mit den Beteiligungsunternehmen

Das Beteiligungsmanagement ist so zu profilieren, dass es jederzeit als eine zuverlässige Ansprechstelle in allen relevanten politischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen zur Verfügung steht. Sie arbeitet eng mit den Verantwortlichen in den einzelnen Überwachungs- und Kontrollorganen zusammen.

3.3 Aufgaben Beteiligungsmanagement

3.3.1 Beteiligungsmanagement

Zu den Aufgaben der Beteiligungsmanagements zählen:

- die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Kapitels 3¹ – Gemeindegewirtschaft – der BbgKVerf dieses Gesetzes durch die Unternehmen
- Grundsatzfragen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Strausberg, wie Gesellschaftsgründungen (einschließlich Tochtergesellschaften), neue Geschäftsfelder und Betriebsvereinbarungen von besonderer Bedeutung,
- Mitwirkung und Beratung bei der strategischen Zielfindung mit fachbereichsübergreifendem Charakter
- Vorbereitung und Abstimmung von strategischen Zielvereinbarungen und deren Überwachung
- Beachtung von Terminsetzungen, Vorgaben und Rahmenbedingungen, Überwachung von Terminen und Fristen

¹ Kapitel 3 der BbgKVerf umfasst die §§ 63 - 107

- Prüfung der Einhaltung notwendiger politischer, rechtlicher und organisatorischer Pflichten, die sich für die Stadt aus Gesetzen, Gesellschaftsverträgen, Satzungen sowie den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung ergeben
- Überwachung der Einhaltung formaler Kriterien seitens der Unternehmen
- Unterstützung bei der Wahrung der Gesellschafterrechte
- Wahrnehmung der Informationspflichten gegenüber der Rechtsaufsicht, soweit dem durch Gesellschaftsrecht keine Grenzen gesetzt sind
- Anzeigeverfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde
- Entwurf von Mustersatzungen und Gesellschaftsverträgen, Geschäftsordnungen und Geschäftsführeranstellungsverträgen
- konzeptionelle Entwicklung und Pflege der städtischen Standards im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, dies gilt insbesondere für die Beteiligungsrichtlinie

3.3.2 Beteiligungscontrolling

Das Beteiligungscontrolling der Stadt stellt sicher, dass strategische und finanzielle Ziele der Stadt auch durch das unternehmerische Handeln der Beteiligungen unterstützt wird. Die Einflussnahme erfolgt über die geltenden Gesellschafterverträge und Steuerungsgremien.

Aufgaben des Beteiligungscontrollings:

- Abstimmung und Kontrolle der Wirtschaftspläne inkl. Mittelfristplanung unter den oben genannten Gesichtspunkten
- Vorbereitung, Begleitung und Koordinierung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung
- Kontrolle der klar definierter Aufgabenstellungen und Ziele. (Ergebniskontrolle von definierten Zielen und Aufgaben (Leistungskontrolle))
- Kontrolle der Verhältnismäßigkeit eines möglichen Substanzverzehr durch jährliche Prüfungen der Ausschüttungen und Rücklagen.
- Alle 5 Jahre wird der Unternehmenszweck überprüft, sowie die Beteiligungen und ihre Strukturen analysiert. Gegebenenfalls werden die Beteiligungen den veränderten Bedingungen angepasst.
- Berichterstattung, Abweichungsanalysen und einheitliches Berichtswesen, u.a. Beteiligungsbericht
- Beschlusskontrolle und Überprüfung von Berichtspflichten sowie Auswertung der Informationen von den Beteiligungsunternehmen

3.3.3 Mandatsträgerbetreuung

Unter Mandatsträgerbetreuung wird die fachliche Unterstützung der von der Stadt in die Gremien von Unternehmen entsandten Mitglieder zusammengefasst. Die Unterstützung steht sowohl der Verwaltung als auch Mitgliedern politischer Gremien offen.

Die Voraussetzung für eine erfolgreiche Mandatsträgerbetreuung ist ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Beteiligungsmanagement und Mandatsträger sowie eine vorhandene gegenseitige Akzeptanz.

Die Aufgabe der Mandatsträgerbetreuung umfasst dabei u.a. folgende Schwerpunkte:

- Betreuung, Unterstützung und Beratung der Vertreter der Stadt in den Organen der Gesellschaften in Angelegenheiten von grundsätzlicher rechtlicher oder finanzieller Bedeutung hinsichtlich der Zielfindungs- und Zielerreichungsprozesse, Kommentierung von Beschlussvorlagen und Empfehlungen als Unterstützung bei zu treffenden Entscheidungen
- Sichtung der Beschlussvorlagen, deren Kommentierung sowie die Abgabe von Empfehlungen
- Fachliche Unterstützung der von der Stadtverordnetenversammlung in die Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen entsandten Vertreter
- Verfolgung der Vorgänge und Beschlusskontrolle
- Vorbereitung der Gesellschafterversammlungen im Benehmen mit deren Vorsitzenden und den Geschäftsführern
- organisiert gemeinsam mit den Geschäftsführungen in Abstimmung mit den Fraktionen regelmäßige Weiterbildungsangebote (Seminare und Workshops) für die Mandatsträger zu aktuellen und rechtlichen Themen

3.3.4 Beteiligungsverwaltung

Beteiligungsverwaltung hat eine Informations- und Dokumentationsfunktion, bei der die wesentlichen Unterlagen wie Gesellschaftsverträge oder Satzungen, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte, wichtige Verträge (z. B. Ergebnisabführungsverträge, Geschäftsführerverträge) sowie Einladungen, Vorlagen und Protokolle von Gremiumssitzungen jederzeit einsehbar sind.

Die Beteiligungsakte besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Vertragswerke (z. B. Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Konsortialvertrag, Anstellungsverträge der Geschäftsführung nebst Anlagen)
- Unterlagen der Gesellschafterversammlungen (Einladungen, Tagesordnungen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften etc.)
- Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Vorbereitungen der Tagesordnungen für Mandatsträger, Sitzungsniederschriften etc.)
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjährige Berichte, Risikoberichte, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten etc.) und
- laufende Vorgänge u. ä.

Personenbezogene Unterlagen (z.B. Geschäftsführerverträge, Zielvereinbarungen, variable Gehaltsbestandteile etc.) werden zentral unter Verschluss aufbewahrt.

Sämtliche Dokumente sind der Beteiligungsverwaltung durch die Gesellschaften in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

3.3.5 Gemeinsame Projekte

Im Rahmen von Projekten, die in Zusammenarbeit zwischen der Stadt Strausberg und den Beteiligungsunternehmen durchgeführt werden, versteht sich die Stabsstelle Büro der Bürgermeisterin als Schnittstelle und koordiniert die Projekte.

4 Zuständigkeiten und Zusammenwirken der beteiligten Akteure

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Strausberg sind verschiedene Akteure auf verschiedenen Ebenen tätig.

Eigentümerebene Stadt Strausberg

- Stadtverordnetenversammlung
- Hauptausschuss/ Beteiligungsausschuss
- Bürgermeister/in
- Bereich Beteiligungsverwaltung
- Fachbereiche

Unternehmensebene

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat (Werksausschuss)
- Geschäftsführung (Werksleitung)

Externe Ebene

- Abschlussprüfer
- Kommunalaufsicht

4.1 Eigentümerebene Stadt Strausberg

Die Stadt als Gesellschafter definiert die Aufgaben und Strategien der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit.

4.1.1 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle die kommunalen Unternehmen betreffenden Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf zuständig. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligungsrichtlinie sowie die Strategien und Zielvorgaben der kommunalen Unternehmen.

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 BbgKVerf erteilt die Stadtverordnetenversammlung Richtlinien und Weisungen an den Vertreter der Stadt Strausberg in der Gesellschafterversammlung zu Entscheidungen, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gesellschafterversammlung fallen und besondere kommunalpolitische Bedeutung haben.

4.1.2 Hauptausschuss

Die zentrale Beteiligungssteuerungsfunktion im Auftrag der SVV obliegt dem Hauptausschuss.

Das Beteiligungsmanagement informiert mindestens halbjährlich die Mitglieder des Hauptausschusses über wesentliche konzernrelevante Themen der Unternehmen sowie über aktuelle Entwicklungen. Die frühzeitige und unternehmensübergreifende Information soll den Hauptausschuss in seiner Steuerungsfähigkeit stärken.

Der Hauptausschuss kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen. Diese beraten zur Vorbereitung für den Hauptausschuss relevante Themen, die die städtischen Beteiligungen betreffen und bereiten grundlegende Beschlüsse vor.

4.1.3 Bürgermeister/in

Der/die Bürgermeister/in führt nach § 54 BbgKVerf die Beschlüsse von Stadtverordnetenversammlung und Hauptausschuss aus und vertritt die Gemeinde nach außen.

Der/die Bürgermeister/in ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf Gesellschaftervertreter der Stadt Strausberg in den Gesellschafterversammlungen und in Verbindung mit § 97 Abs. 2 BbgKVerf Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes. Sie/Er kann einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben dauerhaft betrauen.

4.1.4 Bereich Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement definiert sich als Bindeglied zwischen dem Gesellschafter Stadt Strausberg und dem Unternehmen und ist an die Umsetzung und Einhaltung der entsprechenden Paragraphen der BbgKVerf und anderer Gesetzlichkeiten gebunden.

Die Aufgaben zum Bereich Beteiligungsmanagement sind in Abschnitt 3 definiert.

Sofern Sachverhalte einer Mitteilung gegenüber Ministerien des Landes Brandenburg bedürfen, erfolgt diese durch die Beteiligungsverwaltung in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in. Darüber hinaus ist die Beteiligungsverwaltung Ansprechpartner in sämtlichen Fragen der überörtlichen Aufsicht.

4.1.5 Fachbereich Finanzen

Der Fachbereich Finanzen ist für das Finanzwesen der Stadt zuständig. Er wird vom Beteiligungsmanagement über alle Unternehmensvorgänge, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben, informiert. Gleichfalls hat der Fachbereich Finanzen das Beteiligungsmanagement über veränderte Ansätze in der Haushaltsplanung sowie im Wirtschaftsjahr eintretende Veränderungen der Finanzsituation der Stadt Strausberg, welche Auswirkung auf die kommunalen Unternehmen haben, zu informieren und gegebenenfalls abzustimmen.

4.1.6 Zuständige Fachbereiche

Für die Umsetzung spezieller Projekte in den Unternehmen bzw. gemeinsam mit den Unternehmen sollte ein fachlich zuständiger Fachbereich im Geschäftsverteilungsplan benannt sein, der die fachlichen und konzeptionellen Belange und Aufgaben vollinhaltlich wahrnimmt und sich mit dem Beteiligungsmanagement abstimmt. Der Fachbereich stellt die rechtzeitige Einbeziehung des Beteiligungsmanagements sicher.

4.2 Unternehmensebene

Die Unternehmensebene bilden:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

4.2.1 Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ einer Beteiligung ist die Gesellschafterversammlung. Der/die Bürgermeister/in ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf Gesellschaftervertreter der Stadt Strausberg in den Gesellschafterversammlungen. Er/Sie kann einen Beschäftigten dauerhaft mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Der Gesellschaftervertreter hat die Interessen der Stadt Strausberg zu vertreten.

Die Bürgermeisterin betraut einen Beschäftigten der Stadt dauerhaft mit der Wahrnehmung der Aufgaben entweder des Gesellschaftervertreters oder Aufsichtsratsmitgliedes, um nicht gleichzeitig Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglied gemäß § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf in Person zu sein.

Die Gesellschafterversammlung hat die Stadtverordnetenversammlung über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig in nicht öffentlicher Sitzung zu unterrichten. Eine Angelegenheit ist insbesondere dann von besonderer Bedeutung, wenn absehbar ist, dass von den vereinbarten strategischen Zielen der Gesellschaft in erheblichem Umfang abgewichen wird. Gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf besteht die Unterrichtungspflicht des Gesellschaftsvertreters nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Unabhängig davon hat eine Berichterstattung mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

Neben dem Gesellschaftervertreter nehmen an den Gesellschafterversammlungen stimmrechtslos weiterhin die Geschäftsführung des Unternehmens, das Beteiligungsmanagement sowie die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates teil.

Sind durch die Stadtverordnetenversammlung Weisungsbeschlüsse zu Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen gefasst worden, ist der/die Bürgermeister/in in ihrem Stimmverhalten daran gebunden.

Gesellschaftervertreter in den Gesellschafterversammlungen von mittelbaren Beteiligungen ist der Geschäftsführer /Prokurist des jeweiligen Mutterunternehmens, soweit die Gesellschafterversammlung des Mutterunternehmens im Einzelfall keine andere Festlegung getroffen hat.

4.2.2 Aufsichtsrat

Die Unternehmen, an denen die Stadt Strausberg unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, verfügen in der Regel über ein Aufsichtsgremium. Dieses Gremium berät und überwacht die Geschäftsführung. Ferner sind ihm Entscheidungen von besonderer Bedeutung für das Unternehmen vorbehalten; näheres bestimmt der jeweilige Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Aufsichtsgremien geben gegenüber der Gesellschafterversammlung zu allen Beschlüssen Beschlussempfehlungen ab.

Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung tragen bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes bei der Gremienbesetzung eine besondere Verantwortung.

Dem Aufsichtsrat sollen gemäß § 97 Abs. 4 BbgKVerf jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür zu sorgen, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen und ihre Aufgaben erfüllen können. Jedes Aufsichtsratsmitglied darf nur so viele Mandate annehmen, dass ihm für ihre Wahrnehmung die notwendige Zeit zur Verfügung steht.

Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder ist auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung zu achten. Die Aufsichtsratsmitglieder überwachen die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben zur Einhaltung kommunaler Interessen und verfügen insbesondere über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Verständnis der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchensituation und -entwicklung
- Verständnis der Geschäftsfelder, einschließlich Geschäftsumfeld, Kundenbedürfnisse und strategische Ausrichtung
- Erkennung und Beurteilung der kritischen Erfolgs- und Risikofaktoren in ihren wesentlichen Zusammenhängen
- Beurteilung der finanziellen Lage und Leistungskraft des Unternehmens
- Verständnis und Bewertung der dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte und eigene Schlussfolgerungen ziehen
- Grundlegende Wertung der Jahresabschlussunterlagen

Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich nicht an Weisungen gebunden. Soweit die Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen abgibt, sind diese zwar grundsätzlich in ihrer Entscheidung als solche zu berücksichtigen, jedoch nicht, wenn sie dem Unternehmenswohl entgegenstehen sollten. Diese Prüfung muss das Aufsichtsratsmitglied im jeweiligen Einzelfall eigenverantwortlich vornehmen.

Jeder Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird (Muster-GO Aufsichtsrat siehe Anlage, Abschnitt 7.2).

Seitens des Beteiligungsmanagements soll eine Person an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teilnehmen. Dem Beteiligungsmanagement sind alle Dokumente, die an die Aufsichtsratsmitglieder versandt werden, zu übersenden. Hierzu zählen insbesondere Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen und unterjährige Berichte, die speziell für den Aufsichtsrat zusammengestellt werden.

Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsräten unterrichten gemäß § 97 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf den Gesellschaftervertreter der Stadt Strausberg unter Einhaltung der einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen frühzeitig in allen Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für die Stadt Strausberg sind.

In der Regel zu Beginn und zur Mitte einer Legislaturperiode bieten die Gesellschaften in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement ein Seminar zur Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates allen Aufsichtsratsmitgliedern an. Weitere laufende Weiterbildungsmaßnahmen werden in enger Abstimmung zwischen den Geschäftsführungen, der Beteiligungsverwaltung und den Fraktionen vereinbart und

vorbereitet. Die Teilnahme an den genannten Fortbildungsseminaren ist verpflichtend, soweit nicht ein sonstiger Nachweis der nach § 97 Abs. 4 BbgKVerf erforderlichen Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder unzweifelhaft erbracht werden kann.

4.2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung und nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Anstellungsvertrages und dieser Beteiligungsrichtlinie zu führen. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass sich das Unternehmen den vergaberechtlichen Vorschriften (insbesondere VOB/VOL) beachtet und sich bei der Vergabe von Aufträgen gemäß diesen Vorschriften verhält. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen und Ziele des Stadt Strausberg zu beachten.

Sofern die Geschäftsführung durch mehrere Personen ausgeübt wird, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, welche durch den Aufsichtsrat (bzw. wenn nicht vorhanden, durch die Gesellschafterversammlung) beschlossen wird (Muster siehe Anlage, Abschnitt 7.2).

Soweit Geschäftsführer/Prokuristen selbst Gesellschaftervertreter in unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Stadt sind, erfolgt zu wichtigen Angelegenheiten dieser Unternehmen, auch außerhalb der Zuständigkeiten der Gremien, eine Abstimmung mit dem Gesellschaftervertreter der Stadt.

Sämtliche Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat der Gesellschaft, seine Ausschüsse oder sonstige Gremien, sind der Beteiligungsverwaltung im Vorfeld der Sitzungen zum Zeitpunkt der Zustellung an die Mitglieder der entsprechenden Gremien ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Die Geschäftsführung erstattet auf Verlangen der Stadtverordnetenversammlung Bericht über die Situation des Unternehmens. Der Gesellschaftsvertreter der Stadt Strausberg soll im Vorfeld Umfang und Inhalt der Berichterstattungen mit der Geschäftsführung abstimmen.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die kontinuierliche unternehmensspezifische Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder zu unterstützen.

4.3 Externe Ebene

4.3.1 Abschlussprüfer

Die Wahl des Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung, die Beauftragung des Prüfers zur Vornahme der Abschlussprüfung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Das Beteiligungsmanagement ist im Vorfeld an der Wahl (Vorschlag) des Abschlussprüfers beratend zu beteiligen. Sie berät den Aufsichtsrat bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten.

Der Abschlussprüfer hat die Prüfung nach den Maßgaben des § 53 HGrG vorzunehmen und das Ergebnis im Rahmen der Berichterstattung darzustellen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zu prüfen und zu beurteilen.

Das Beteiligungsmanagement ist vor Fertigstellung des Prüfungsberichtes am Statusgespräch mit dem Abschlussprüfer zu beteiligen.

Der Gesellschafter ist über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

Die Prüfgesellschaft muss nach einem Zeitraum von fünf Jahren gewechselt werden, es sei denn, wichtige unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Fünfjahresfrist. Um eine objektive, unabhängige und sachgerechte Prüfung des Jahresabschlusses sicherzustellen, sollte derselbe Abschlussprüfer in Person innerhalb der beauftragten Prüfgesellschaft nach zwei Jahren wechseln.

4.3.2 Kommunalaufsicht

Gemäß § 100 BbgKVerf sind Entscheidungen hinsichtlich der Beteiligungen unter den dort genannten Bedingungen der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn ihres Vollzugs, schriftlich anzuzeigen.

Bei der Gründung mittelbarer Beteiligungen sind die für das Anzeigeverfahren notwendigen Informationen dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig durch den Geschäftsführer der entsprechenden Gesellschaft bereitzustellen.

5 Steuerung und Überwachung der Beteiligungen

5.1 Strategien

Die Aufgaben des Unternehmens werden im Gesellschaftsvertrag/ in der Satzung als Unternehmensgegenstand klar definiert.

Auf dieser Grundlage erstellen die Unternehmen ein strategisches Unternehmenskonzept für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, in dem die Ziele des Unternehmens im Einklang mit den Zielen der Stadt Strausberg definiert werden. Die zu vereinbarenden Ziele sollen unternehmensspezifische Leistungs-, Erfolgs- und Finanzkennzahlen enthalten, die in inhaltlicher, fachlicher und finanzieller Hinsicht eindeutig, messbar, erreichbar und bedeutsam sind.

Dieses Konzept muss sowohl von den Gremien des Unternehmens als auch von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und regelmäßig fortgeschrieben werden.

Abgeleitet vom strategischen Unternehmenskonzept werden Ziele im Wirtschaftsplan konkretisiert.

Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung. Die Kontrolle der Erfüllung der strategischen Ziele obliegt den Aufsichtsgremien und dem Beteiligungsmanagement. Die Geschäftsführung berichtet den Aufsichtsgremien ausführlich einmal jährlich über die Umsetzung der Strategien aller Gesellschaften. Das Beteiligungsmanagement berichtet mindestens einmal jährlich im Rahmen des Beteiligungsberichtes über die Umsetzung der Strategien aller Gesellschaften in der Stadtverordnetenversammlung.

5.2 Wirtschaftsplan

Die Aufstellung der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse hat nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Für Eigenbetriebe gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift.

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan sind eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Die fünfjährige Finanzplanung beginnt stets mit dem laufenden Geschäftsjahr. Für den Wirtschaftsplan ist im Hinblick auf die angestrebte Vergleichbarkeit die handelsrechtlich vorgeschriebene Gliederungsstruktur der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) als einheitliche Struktur vorzusehen.

Die Bestandteile des Wirtschaftsplanes haben dabei die Planzahlen für das kommende Wirtschaftsjahr, die Planzahlen für das laufende Wirtschaftsjahr und das "Ist" des vergangenen Wirtschaftsjahres tabellarisch gegenüberzustellen. Die Planungen haben so zu erfolgen, dass ein späterer Plan-Ist-Vergleich mit den Jahresabschlüssen uneingeschränkt ermöglicht wird. Es ist auf einen ausreichenden Detaillierungsgrad zu achten. Auf wesentliche Positionen ist im Erläuterungsteil einzugehen.

Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahres besteht mindestens aus:

- Erfolgsplan,
- Finanzplan und
- Investitionsplan

Dem Wirtschaftsplan sind beizufügen:

- Vorbericht mit der Beschreibung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Darstellung der Planungsprämissen,
- Stellenübersicht (Anzahl Vollzeitäquivalent sowie Anzahl Mitarbeiter)
- Darstellung der Sponsoring- und Spendenleistungen
- jährlich fortzuschreibende 5-jährige Erfolge-, Finanz- und Investitionspläne
- Umsetzungsplan der strategischen Unternehmensziele
- Begründungen zu den Abweichungen zwischen den Plan-Ist-Jahren
- Darstellung der Planungsprämissen für die einzelnen Planungsrechnungen (Aufgaben, Leistungs- und Erfolgskennzahlen)

Die Inhalte und der Aufbau der Planungsrechnungen müssen dem Mindeststandard der Beteiligungsverwaltung im Sinne des § 96 Abs. 1 Punkt 6 und 7 BbgKVerf zur weiteren Verarbeitung (Muster siehe Anlage, Abschnitt 7.2) entsprechen und sind in digitalisierter Form durch die Beteiligungsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Abweichungen hierzu sind mit der Stabsstelle Beteiligungsmanagement abzustimmen.

5.3 Berichtswesen

Zu den wesentlichen Aufgaben des Beteiligungsmanagement und der Unternehmen gehört die zeitnahe Verfügungsstellung von Informationen der Unternehmens- und Ergebnisentwicklung, um rechtzeitig steuernd eingreifen zu können.

5.3.1 Unterjähriges Berichtswesen

Die Unternehmen erstellen ein unterjähriges Berichtswesen (Muster siehe Anlage, Abschnitt 7.2). Die Inhalte und der Aufbau der unterjährigen Berichte müssen dem Mindeststandard der Beteiligungsverwaltung zur weiteren Verarbeitung entsprechen und sind in digitalisierter Form durch die Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführung geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Situation ist das Berichtswesen auf Anforderung des Beteiligungsmanagement terminlich und inhaltlich anzupassen.

Als Standardbericht wird der Quartalsbericht in der Regel als zeitlich kürzeste Wiederholung definiert. Der Standardbericht kann durch Festlegung des Gesellschafters Stadt Strausberg auf eine kürzere Berichtszeit festgelegt werden (Monatsbericht).

Der Quartalsbericht sollte mindestens folgende Bestandteile beinhalten:

- den Gang der Geschäfte
- den Soll-/Ist-Vergleich des Geschäftsverlaufs zum Wirtschaftsplan
- den Stand der Investitionstätigkeit
- die Zielerreichungsgrößen zu den getroffenen Zielvereinbarungen
- mögliche Gefährdungspotenziale und Risiken, wie z.B. Abweichungen vom Wirtschaftsplan sowie außergewöhnliche Geschäftsentwicklungen
- Maßnahmen bei Abweichungen vom Plan

Der Soll-/Ist-Vergleich des Geschäftsverlaufs ist wie folgt darzustellen:

- Ergebnis
- Ist-Zahlen zum Quartalsende
- Abweichung absolut/prozentual Hochrechnung:
- Planzahlen zum 31.12.
- voraussichtliche Ist-Zahlen zum 31.12. (Hochrechnung)
- voraussichtliche Abweichung absolut/prozentual

Der Quartalsbericht ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung, dem jeweiligen Aufsichtsrat und dem Beteiligungsmanagement zu übergeben.

5.3.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend der gesetzlichen bzw. den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Fristen aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaften sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Eigenbetriebe haben nach der EigV zu verfahren.

Der Lagebericht ist wie folgt zu gliedern:

1. Geschäfts und Rahmenbedingungen
2. Ertragslage

3. Finanzlage
4. Vermögenslage
5. Nachtragsbericht
6. Risikobericht
7. Prognosebericht

Eine Darstellung der Spenden- und Sponsoringaktivitäten der Beteiligungsunternehmen wird veröffentlicht.

Daneben kann das Schema der Abfrage nach Bedarf weitere unternehmensspezifische Daten beinhalten. Das unterjährige Berichtswesen soll anhand eines Soll/Ist-Vergleiches mit dem Erfüllungsstand zum Jahres-Soll erfolgen.

5.3.3 Beteiligungsbericht

Das Beteiligungsmanagement erstellt gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) den Beteiligungsbericht. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichts entsprechend mitzuwirken.

In Ausnahmefällen kann auf geprüfte, jedoch noch nicht durch die Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschlüsse zurückgegriffen werden.

Mit dem Beteiligungsbericht wird ein Beitrag zur größeren Transparenz der Stadtverwaltung hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung durch ausgegliederte Unternehmen geleistet. Er wird online zur Verfügung gestellt, um den Umfang der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Strausberg insgesamt sowie der einzelnen Beteiligungen transparent zu gestalten. Der Beteiligungsbericht stellt daher auch ein Instrument dar, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Entwicklung der Beteiligungsunternehmen abzulegen.

Der zusammengefasste, standardisierte Bericht über die Unternehmen beinhaltet jeweils:

- Allgemeine Daten zum Unternehmen (Zweck / Aufgabe der Gesellschaft, rechtliche Grundlagen, Beteiligungsverhältnisse, Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane)
- Zusammengefasste GuV (inkl. Wirtschaftspläne aus dem laufendem Jahr und dem Folgejahr)
- Zusammengefasste Bilanz (inkl. zwei Vorjahresbilanzen)
- Angaben zu Personal- und Umsatzentwicklung sowie wesentliche Finanzenbeziehungen zur jeweiligen Muttergesellschaft
- Auswirkungen auf den städtischen Haushalt
- Kennzahlen zum Unternehmen

Der Beteiligungsbericht ist ein Informations- und Dokumentationsinstrument für die Stadtverordnetenversammlung und die Öffentlichkeit (§ 98 BbgKVerf). Er ist durch den/die Bürgermeister/in bis zum Oktober des darauffolgenden Jahres der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

In den Bericht sind alle mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Stadt einzubeziehen.

Entsprechend § 91 BbgKVerf ist im Beteiligungsbericht gemäß § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 oder § 83 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 alle zehn Jahre ein ausführlicher Nachweis über die fortdauernde Erfüllung der

gesetzlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung nach § 91 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie Absatz 5 zu führen.

Die Nachweisführung muss sich auf alle Aufgaben beziehen, die von dem Unternehmen erledigt werden, d.h. nicht nur die Kernaufgaben, sondern auch alle Nebenleistungen. Die Durchführung dieser Prüfung und deren Ergebnisse sind im Beteiligungsbericht darzustellen und zu erläutern.

5.3.4 Sonderberichte/ Anlassbezogene Berichte

Über das standardisierte Berichtswesen hinaus haben die Beteiligungen die Aufsichtsgremien und das Beteiligungsmanagement über maßgebliche Vorgänge in den Beteiligungen zu informieren. Anlassbezogene Berichte sind insbesondere zu erstellen, wenn

- große Investitionsprojekte durchgeführt werden sollen,
- Tochtergesellschaften gegründet oder die Rechtsverhältnisse zu diesen neu strukturiert werden sollen,
- neue Geschäftsfelder erschlossen werden sollen oder
- besondere Geschäftsvorgänge betroffen sind, die beispielsweise in der Presse Beachtung finden könnten oder sich auf das Leistungsverhältnis zum Bürger auswirken.

5.4 Risikoberichte

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Risikosituation des Unternehmens ist grundsätzlich in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst

- die Ergebnisse der Risikoinventur
- die Beschreibung der einzelnen Risiken
- eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit)
- Empfehlung zum Umgang mit den identifizierten Risiken

Das Risikomanagement in den Unternehmen ist so einzurichten, dass Stadtverordnetenversammlung sowie Aufsichtsrat rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung informiert werden.

Bei unmittelbar auftretenden Risiken bzw. Gefährdungen ist unmittelbar und sofort zu informieren.

5.5 Fristen

Beim Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Beteiligungsmanagement sind folgende Fristen zu berücksichtigen:

- Die Unterlagen für die Gesellschafterversammlung und die Aufsichtsräte sind dem/der Bürgermeister/in und dem Beteiligungsmanagement spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung zur Stellungnahme vorzulegen. (Ausgenommen hiervon ist die unter Punkt 5.2. dargestellte Verfahrensweise für die Erarbeitung der Wirtschaftspläne)
- Abgabe der unterjährigen Berichte spätestens acht Wochen nach Quartalsende,

- Abgabe des geprüften Jahresabschlusses spätestens zwei Wochen nach der Frist gemäß § 264 Handelsgesetzbuch (HGB), bestehend in der Regel aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht (lt. Gesellschaftervertrag – Aufstellung Jahresabschluss im 1. Quartal),
- Abgabe des Entwurfs der Wirtschafts- und Finanzplanung bis Ende September (siehe Abschnitt 5.2) eines jeden Jahres (auch in digitaler Form) für das Folgejahr/ spätestens drei Wochen vor der abschließenden Beratung im jeweiligen Gremium
- Abgabe der beschlossenen Wirtschafts- und Finanzplanung bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr,
- Abgabe des Risiko- bzw. Bedarfsberichtes bis 2 Wochen nach Feststellung der anlassbedingten Berichterstattung,
- Vorlagen zu gesellschaftsrechtlichen Änderungen spätestens acht Wochen vor Sitzungstermin (Hintergrund: ggf. Anzeige Kommunalaufsicht 6-Wochen-Frist)
- Niederschriften der Gremiensitzungen sind spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Sitzung vorzulegen

Vorlauf Fristen, die notwendig sind, um seitens des Beteiligungsmanagements Vorlagen für die politischen Gremien zu erstellen, müssen durch die Unternehmen entsprechend berücksichtigt werden.

5.6 Zielvereinbarungen

Die Beteiligungen können über Zielvereinbarungen gesteuert werden. Die stadtstrategischen Ziele müssen mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Sie sind einvernehmlich zwischen den Gesellschaftern und den Beteiligungen festzulegen.

Die Zielvereinbarungen gelten für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren und sind möglichst mit messbaren Kennzahlen zu unterlegen. Die Gesellschaften sind verpflichtet, als Grundlage für die Zielvereinbarungen jährlich eine mittelfristige strategische Planung durchzuführen.

Die Zielvereinbarungen werden schriftlich niedergelegt. Der Grad der Zielerreichung kann die Grundlage für die Berechnung variabler Gehaltsbestandteile der Geschäftsführer bilden.

5.7 Synergien

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotentialen im Stadt-Konzern ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter.

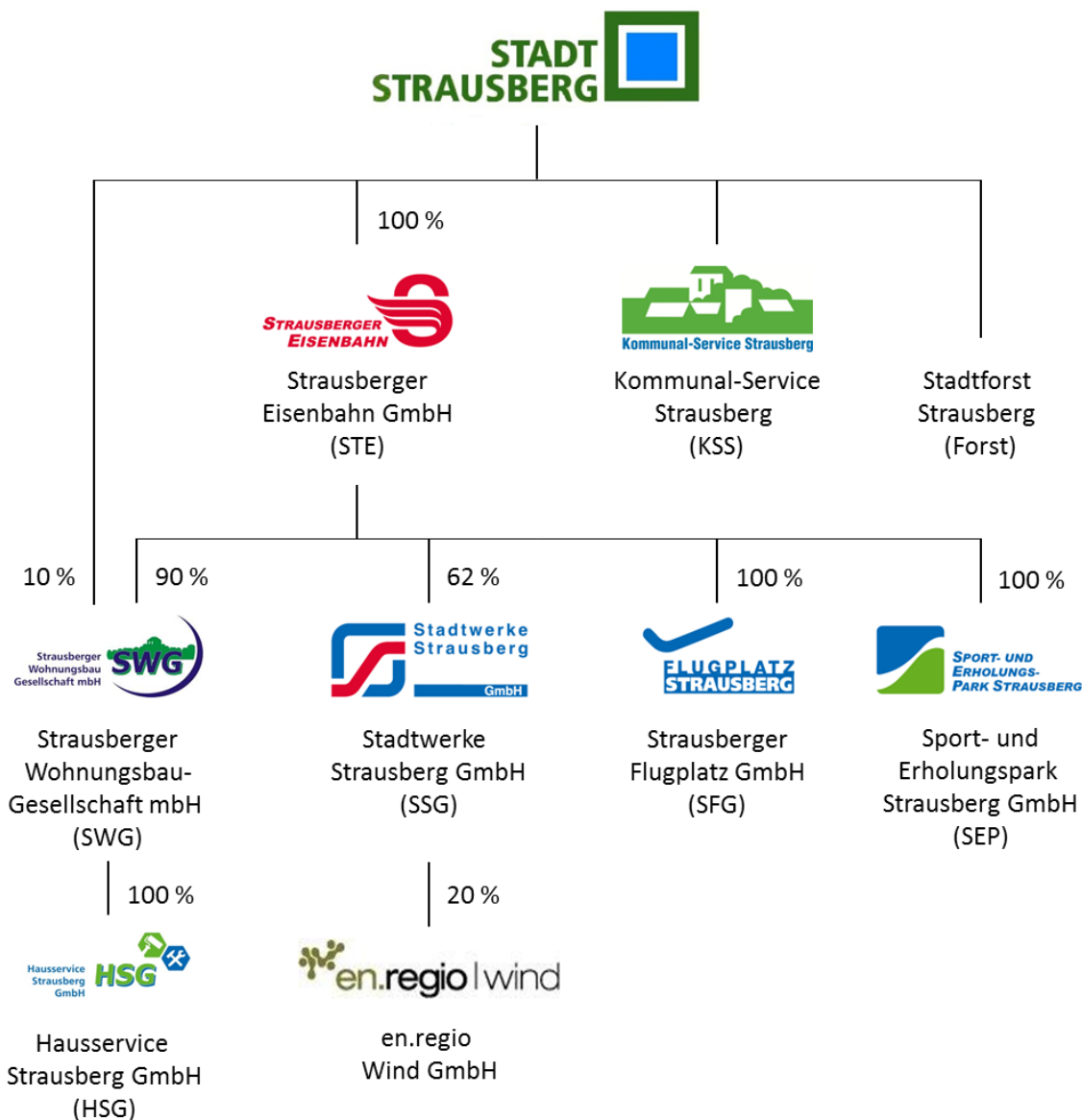
6 Inkrafttreten

Diese Beteiligungsrichtlinie und Anlagen treten mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 11.02.2021 in Kraft.

Die Beteiligungsrichtlinie vom 31.03.2011 tritt hiermit außer Kraft.

7 Anhang

7.1 Beteiligungsportfolio



7.2 Hinweis auf referenzierte Dokumente/Anlagen

Die referenzierten Anlagen/ Musterdokumente können beim Beteiligungsmanagement der Stadt Strausberg angefragt werden.

- Muster Gesellschaftsvertrag GmbH
- Muster Geschäftsordnung Geschäftsführung (noch in Bearbeitung)
- Muster Geschäftsordnung Aufsichtsrat (noch in Bearbeitung)
- Muster Wirtschaftsplan (noch in Bearbeitung)
- Muster zur unterjährigen Berichterstattung (noch in Bearbeitung)

7.3 Auszüge BbgKVerf zur wirtschaftlichen Betätigung

§ 91 – Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

- (1) Wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Gesetzes ist das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern, Dienstleistungen oder vergleichbaren Leistungen, die ihrer Art nach auch mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten. Die nachfolgenden Regelungen dienen ausschließlich dem Schutz der Leistungsfähigkeit der Gemeinden.
- (2) Die Gemeinde darf sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn
 1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt, und
 2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (3) Die Gemeinde hat im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden. Dazu sind Angebote einzuholen oder Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die der Gemeindevertretung oder in den Fällen des § 50 Absatz 2 dem Hauptausschuss vorzulegen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Gemeindevertretung oder in den Fällen des § 50 Absatz 2 der Hauptausschuss eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde im öffentlichen Interesse für erforderlich hält; die Entscheidung ist zu begründen.
- (4) Eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb der Versorgung der örtlichen Gemeinschaft sowie der Nutzung von Einrichtungen beziehungsweise Angeboten in der Gemeinde ist zulässig
 1. für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme,
 2. im Rahmen von Vereinbarungen oder Konzessionen der betroffenen Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunalen Unternehmen.

Die wirtschaftliche Betätigung im Ausland ist unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 zulässig, wenn Interessen des Bundes oder des Landes Brandenburg nicht entgegenstehen; die Kommunalaufsichtsbehörde ist rechtzeitig vor Aufnahme der Betätigung zu unterrichten.

- (5) Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung dürfen Nebenleistungen erbracht werden,
 1. die im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Hauptleistung angeboten werden und den öffentlichen Hauptzweck nicht beeinträchtigen; mit der Durchführung dieser Nebenleistung sollen private Anbieter beauftragt werden, es sei denn, dies ist mit berechtigten Interessen der Gemeinde oder des Unternehmens nicht vereinbar, oder
 2. die der Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten bei der Gemeinde oder dem Unternehmen dienen.
- (6) Im Beteiligungsbericht gemäß § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 oder § 83 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 soll erstmalig für das 2012 beginnende Wirtschaftsjahr, danach alle zehn Jahre ein ausführlicher Nachweis über die fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie Absatz 5 geführt werden.
- (7) Keine wirtschaftliche Betätigung ist die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere das unmittelbare oder mittelbare Halten von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn mit dem Vermögen keine kommunale Aufgabenerfüllung verbunden ist.

§ 92 Kommunale Unternehmen

- (1) Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen des § 91 zur wirtschaftlichen Betätigung auf der Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung Unternehmen gründen.
- (2) Unternehmen der Gemeinde können sein:
 1. Eigenbetriebe als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
 2. rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalten), die sich in alleiniger Trägerschaft der Gemeinde befinden,
 3. Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile vollständig der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften),
 4. trägerschaftliche Beteiligungen an kommunalen Anstalten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (gemeinsamen kommunalen Anstalten) und Beteiligungen an Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile der Gemeinde teilweise gehören.

- (3) Vor der Gründung eines Unternehmens gemäß Absatz 2 Nummer 2 bis 4 soll die Gemeinde entweder dieses Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekannt machen, verbunden mit der Aufforderung an private Anbieter, eigene Angebote vorzulegen, oder in einer unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse Unternehmensgründung und Privatisierungsmöglichkeiten vergleichen und bewerten; die Wirtschaftlichkeitsanalyse kann auch durch die Gemeinde erstellt werden, wenn die Unternehmensgründung für die Gemeinde eine geringe wirtschaftliche Bedeutung hat und die Wirtschaftlichkeitsanalyse durch das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde oder in den Fällen des § 101 Absatz 2 des Landkreises auf Kosten der Gemeinde geprüft wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Gemeindevertretung die Unternehmensgründung im öffentlichen Interesse für erforderlich hält; die Entscheidung ist zu begründen. Der örtlichen Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer ist im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Gründung zu geben. Vor der Beschlussfassung über die Unternehmensgründung sind der Gemeindevertretung die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Soweit die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird und andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, soll ein Jahresgewinn erwirtschaftet werden, der mindestens einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals entspricht.
- (5) Die wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes steht der Unternehmensgründung gleich.
- (6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht gründen, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 93 Eigenbetriebe

- (1) Für Eigenbetriebe sind Betriebssatzungen zu erlassen und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind so einzurichten, dass sie eine gesonderte Beurteilung der Betriebsführung und des Betriebsergebnisses ermöglichen.
- (2) Die Gemeindevertretung kann einen Werksausschuss bilden und diesem durch die Betriebssatzung bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen. Abweichend von § 43 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden sachkundige Einwohner im Falle ihrer Berufung als stimmberechtigte Mitglieder des Werksausschusses tätig. Hat der Eigenbetrieb mehr als 50 Beschäftigte, so kann der Werksausschuss bis zu einem Drittel aus stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes bestehen. Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten, können dem Werksausschuss bis zu zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes angehören. Die dem Werksausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes von der Gemeindevertretung gewählt, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. § 41 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 Satz 3 gelten entsprechend. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Werksausschuss gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend. Die Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf zusammen mit der Anzahl der Beschäftigten die der Gemeindevertreter im Werksausschuss nicht erreichen. Ist der Hauptverwaltungsbeamte der Auffassung, dass ein Beschluss des Werksausschusses rechtswidrig ist oder das Wohl der Gemeinde gefährdet, so hat er eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (3) Die Betriebssatzung kann vorsehen, dass für die Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes eine Werkleitung von der Gemeindevertretung bestellt wird. Wird eine Werkleitung nicht bestellt, so nimmt der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Gemeinde die Aufgaben der Werkleitung wahr.
- (4) Beabsichtigt die Gemeinde, einen Eigenbetrieb in ein Unternehmen des privaten Rechts oder eine kommunale Anstalt umzuwandeln, gelten § 92 Abs. 3 und § 96 entsprechend.

§ 97 – Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit; er kann einen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Ist der Hauptverwaltungsbeamte verhindert, wird er durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten, wenn er nicht einen anderen Bediensteten benennt; ist der Betraute verhindert, nimmt der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn er die Verhinderungsververtretung des Betrauten nicht auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Weitere Vertreter der Gemeinde dürfen nur in Ausnahmefällen bestimmt werden. Sie werden gemäß § 40 beziehungsweise § 41 für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Gemeindevertretung bestimmt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Für die

- weiteren Mitglieder gilt § 12 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Die Gemeindevertretung kann den Vertretern der Gemeinde in diesem Organ Richtlinien und Weisungen erteilen.
- (2) Absatz 1 Satz 1, 4 und 5 gilt für den Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Organ entsprechend. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates können auch Bedienstete der Gemeinde oder sachkundige Dritte sein.
 - (3) Soweit Bedienstete der Gemeinde bestimmt werden, soll der für das Finanzwesen oder der für den betroffenen Fachbereich zuständige Bedienstete berücksichtigt werden.
 - (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Sofern dies nicht der Fall ist, soll die Gemeinde für die erforderliche Qualifizierung Sorge tragen.
 - (5) Im Gesellschaftsvertrag ist zu regeln, dass der Beteiligungsverwaltung gemäß § 98 ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt wird, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.
 - (6) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter auf Weisung gehandelt haben.
 - (7) Die Vertreter der Gemeinde haben den Hauptverwaltungsbeamten über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuss beziehungsweise die Gemeindevertretung kann von dem Hauptverwaltungsbeamten jederzeit Auskunft verlangen. § 29 und § 54 Absatz 2 bleiben unberührt. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
 - (8) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die angemessene Höhe soll in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung bestimmt werden.

§ 98 – Beteiligungsverwaltung

Die Gemeinde soll zur Steuerung ihrer Beteiligungen eine mit hierzu qualifiziertem Personal ausgestattete Stelle einrichten, die insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:

1. die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Kapitels 3 dieses Gesetzes durch die Unternehmen,
2. die Steuerung der Beteiligungen zur Erreichung strategischer und finanzieller Ziele der Gemeinde,
3. die Information der Gemeindevertretung, insbesondere die Vorbereitung des Beteiligungsberichtes und des Konsolidierungsberichtes und
4. die Betreuung, Unterstützung und Beratung der Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen in Angelegenheiten von grundsätzlicher rechtlicher oder finanzieller Bedeutung sowie die Gewährleistung ihrer Qualifizierung und Weiterbildung im Rahmen des aus dieser Tätigkeit resultierenden Bedarfs in handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragen.

§ 100 Anzeige- und Genehmigungspflichten

- (1) Entscheidungen der Gemeinde über
 1. die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens in privater Rechtsform nach § 92 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie die wesentliche Erweiterung des Gegenstandes eines solchen Unternehmens oder einer kommunalen Anstalt, soweit keine Genehmigungspflicht nach Absatz 2 besteht, und
 2. die Umwandlung eines Unternehmens in eine andere Rechtsformsind der Kommunalaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen anzuzeigen.
- (2) Einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen Entscheidungen der Gemeinde über
 1. die Errichtung einer kommunalen Anstalt,
 2. die Umwandlung eines kommunalen Unternehmens in eine kommunale Anstalt und
 3. die Änderung der Anstaltssatzung, soweit der Bestand der übertragenen pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten verändert wird.